

**Neufassung der Richtlinien ab 01.01.2002**  
**der Gemeinde Rumohr für die Altenhilfe**

**§ 1**

(1) Die Gemeinde Rumohr bezuschußt die von

- a) freien Wohlfahrtsverbänden
- b) Kirchengemeinden
- c) Sozialverband Deutschland
- d) dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V.
- e) dem Kreisverband der vertriebenen Deutschen (Vereinigte Landsmannschaften)
- f) dem Verband der Heimkehrer - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

veranstalteten, den Belangen alter Menschen (65 Jahre und älter aus der Gemeinde) angemessenen Maßnahmen der Altenhilfe wie folgt:

**1. Für Feierstunden mit Bewirtung:**

1,00 € je Person und Veranstaltung, höchstens für eine Veranstaltung im Monat. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge o.ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 25,00 € übernommen.

**2. Für Tagesausflugsfahrten und Besichtigungen:**

25 % der vertretbaren Kosten, jedoch nur für eine Veranstaltung im Kalenderjahr; bezuschungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskosten und ähnliches sowie die Kosten für eine angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen maximal 4,00 €/Person oder ein Mittagessen für 8,00 €/Person). Ein Eigenanteil der Teilnehmer ist vor der Berechnung des Zuschusses von den Gesamtkosten abzuziehen.

Anstelle einer Tagesfahrt kann eine Veranstaltung als eine mehrtägige Fahrt bis zu 7 Tagen durchgeführt werden. In diesem Falle erfolgt eine individuelle Hilfestellung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) Verbände, die mit vergleichbarer Zielsetzung wie die in Absatz 1 Buchstaben a) - f) genannten im Bereich der Altenarbeit tätig sind, können auf Antrag Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten. Hierüber entscheidet der Sozialausschuß abschließend.

## § 2

Für Veranstaltungen der Gemeinde selbst gelten hinsichtlich der Förderungsfähigkeit die vorstehenden Grundsätze. Bei der Kostenübernahme durch die Gemeinde ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Teilnehmer anzustreben.

## § 3

Die Zuschüsse sind 14 Tage vorher zu beantragen und nach Durchführung namentlich abzurechnen. Bei Fahrten hat ein Kostennachweis zu erfolgen.

## § 4

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14.11.1988 außer Kraft.

Rumohr, den

**DER BÜRGERMEISTER**

(Wistinghausen)